



**BESCHLUSSBUCH**  
**des ASJ-Bundesausschusses**  
**am 18. November 2017**  
**(Göttingen)**

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| §7 InsO wieder in Kraft setzen.....   | 3  |
| Der Rechtsstaat verträgt keine Ausdehnung der Gefährderhaft -<br>Unendlichkeits-Gefährderhaft ist rechtsstaatswidrig .....  | 7  |
| Anwendung der roten Linien der Parteikonvente 2014 und 2016 und des<br>Parteitages 2015 auch beim Japan-EU Free Trade Agreement, JEFTA, sowie<br>bei anderen vergleichbaren Abkommen und Ablehnung von JEFTA..... | 9  |
| Wohnungsgemeinnützigkeit wiedereinführen.....   | 14 |
| Regionale Mietrechtsnormen in Kommunale Verantwortung übertragen  | 18 |



## §7 InsO wieder in Kraft setzen

5 **Antragsteller: AsJ-Bundesvorstand**

### **Der AsJ-Bundesausschuss hat beschlossen:**

10 Die Mitglieder der Bundestagsfraktion der SPD werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass § 7 der Insolvenzordnung (in der vom 1.1.2002 bis 26.10.2011 geltenden Fassung) wieder in Kraft gesetzt wird.

### **Begründung:**

15 § 7 Insolvenzordnung in der bis zum 26.10.2011 geltenden Fassung lautete:

„Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde findet die Rechtsbeschwerde statt.“

20 Die Regelung eröffnete damit in allen Fällen einer Beschwerdeentscheidung den Weg einer Anrufung des BGH im Rahmen einer Rechtsbeschwerde.

25 Seit der Aufhebung des § 7 InsO gelten für Beschwerdeentscheidungen in Insolvenzverfahren uneingeschränkt die Vorschriften der Rechtsbeschwerde nach §§ 575 ff. ZPO. Eine Rechtsbeschwerde ist damit seither nur noch auf Grundlage einer entsprechenden Zulassung durch das Beschwerdegericht möglich.

30 Die SPD-Fraktion hatte bereits im Jahr 2011 die Abschaffung des § 7 InsO nicht unterstützt und den entsprechend im Rechtsausschuss gestellten Änderungsantrag zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung“ wie folgt begründet (vgl. BT-Drucks. 17/6406, S. 8): „Die Möglichkeit der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde zum BGH gegen Entscheidungen der Beschwerdegerichte in Insolvenzsachen sollen erhalten bleiben. Die bei Inkrafttreten der Insolvenzordnung für eine zulassungsfreie Rechtsbeschwerde sprechenden Gründe bestehen fort. Die innerhalb des ESUG geplanten Änderungen des Insolvenzrechts und die von der Bundesregierung angekündigte Reform der Privatinsolvenz werden auch zukünftig Streitfragen aufwerfen, die höchstrichterlicher Klärung zugeführt werden müssen.“

Die zwischenzeitliche Praxis zeigt nun, dass tatsächlich die Zulassungspraxis der Beschwerdegerichte zurückhalten ist und daher die Klärung gerade der durch die immer wieder vorgenommenen Reformen der Insolvenzordnung aufgeworfenen Auslegungsfragen nicht oder

40 nur zögerlich einheitlich erfolgt. Beispiele für von den Instanzgerichten unterschiedlich  
beurteilte Fragen sind die Einzelermächtigung des Schuldners bzw. des Sachwalters im  
vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren, die Vergütung des Insolvenzverwalters bzw. des  
vorläufigen Sachwalters sowie die Versagung der Restschuldbefreiung. Gerade weil im  
Zusammenhang mit der laufenden Evaluation des ESUG und der auf europäischer Ebene  
45 angekündigten Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens weitere  
Rechtsänderungen zu erwarten sind, erscheint eine Wiedereinführung der zulassungsfreien  
Rechtsbeschwerde aktuell mehr denn je geboten.

Soweit sich unterschiedliche Auslegungen an unterschiedlichen regionalen Gerichten  
50 etablieren, führt dies in der Praxis dazu, dass Betroffene von Beratern darauf hingewiesen  
werden, eine gerichtliche Zuständigkeit in einem „vorteilhaften“ Gerichtsbezirk zu begründen.  
Dies betrifft beispielsweise bei natürlichen Personen die Handhabung der Stundung der  
Verfahrenskosten oder im Antragsverfahren der Eigenverwaltung die Möglichkeit einer  
Begründung von Masseverbindlichkeiten. Auf der Grundlage eines bundeseinheitlich geltenden  
55 Gesetzes sollte jedoch eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet sein. Dies gilt umso  
mehr, weil eine Zuständigkeitsverlagerung (sog. forum shopping) einerseits regelmäßig  
erhöhten Aufwand und Kosten bedeutet und insoweit nicht jedem Betroffenen offensteht bzw.  
andererseits ein Anreiz für Verlagerungen geschaffen wird, welche im Ergebnis auch zu Lasten  
anderer Beteiligter gehen können.

60 Wird die Rechtsbeschwerde vom Beschwerdegericht nicht zugelassen, steht den Betroffenen  
derzeit lediglich noch der Weg einer Verfassungsbeschwerde offen. So hat das BVerfG Ende 2016  
eine Entscheidung über die Versagung der Restschuldbefreiung wegen Missachtung der  
insoweit einschlägigen ständigen Rechtsprechung des BGH aufgehoben (Beschl. v. 7.12.2016 –  
65 2 BvR 1602/16). „Es ist ein Unding, wenn das höchste deutsche Gericht hier als  
„Reparaturbetrieb“ fungieren muss.“ (so RiAG Schmerbach, VIA 2017, 22). Aktuell anhängig ist  
beispielsweise der Fall eines Insolvenzverwalters, dessen Aufnahme in die richterliche  
Vorauswahlliste abgelehnt wurde und der nach Bestätigung dieser Entscheidung durch das  
Beschwerdegericht ohne Zulassung der Rechtsbeschwerde (ZInsO 2017, 2229 ff. m. Anmerkung  
70 RiAG Frind) nun ebenfalls das Bundesverfassungsgericht angerufen hat.

Soweit die Einführung des Zulassungserfordernisses seinerzeit auch mit der Notwendigkeit  
einer Entlastung des IX. Zivilsenats des BGH begründet wurde (eingegangene  
Rechtsbeschwerden nach § 7 InsO 2009: 209), hat sich nach Aussagen von Senatsmitgliedern die  
75 Situation deutlich entspannt, so dass der Senat auch in der Lage wäre, eine wieder höhere Anzahl  
von Rechtsbeschwerden zu bewältigen (eingegangene Rechtsbeschwerden in Insolvenzsachen  
2016: 25). Insgesamt bestehen zudem erheblichen Zweifel daran, dass der durch Abschaffung  
des § 7 InsO erreichte Rückgang der Verfahrenszahlen beim IX. Senat auch insgesamt zu einer  
Kostensparnis in der Justiz geführt hat bzw. umgekehrt dessen Wiedereinführung die Justiz  
80 belasten würde. Denn ungeklärte Rechtsfragen führen gerade zu einer vermehrten Anrufung der  
Gerichte. Das betrifft vor allem die Instanzgerichte, wie vorstehend bereits angesprochen im

Zweifel aber auch das Bundesverfassungsgericht. Dieser Antrag zielt somit im Ergebnis auf eine Kostenersparnis und Entlastung der Justiz.

85 Diese Einschätzungen und die daraus resultierende Forderung nach Wiedereinführung der  
zulassungsfreien Rechtsbeschwerde werden auch von Mitgliedern des zuständigen IX. Senats  
geteilt. So stellte RiBGH Pape bereits in seiner im Jahr 2015 erschienenen Kommentierung fest:  
„Die Folgen sind unübersehbar. Dadurch, dass die Beschwerdekammern der Landgerichte kaum  
90 noch die Rechtsbeschwerde zulassen, gibt es aus den Jahren 2012/13 nur wenige  
Entscheidungen des BGH in Rechtsbeschwerden. Diese Entwicklung erscheint bedenklich. Mag  
es u. a. auch das Ziel gewesen sein, den BGH von der zuvor angefallenen Vielzahl der  
Rechtsbeschwerden zu entlasten, kann es doch nicht gewollt gewesen sein, Rechtsprechung des  
BGH in allen Rechtsfragen in dem jetzt verzeichneten Maß einzuschränken. Dies hemmt die  
105 Fortentwicklung des Rechts und führt zu unterschiedlichen Entscheidungen, da viele  
Landgerichte selbst dann ihre Beschwerdeentscheidungen nicht veröffentlichen, wenn sie  
grundsätzliche Fragen enthalten oder das Landgericht von einer anderen Auffassung  
abgewichen ist. Dies wiederum hat eine erhebliche Verunsicherung der Praxis zur Folge (Pape,  
ZInsO 2013, 2137). Der Gesetzgeber sollte diesen eingetretenen Zustand zum Anlass nehmen,  
um nochmals eine Änderung der Rechtsbeschwerde im Insolvenzverfahren vorzunehmen und  
100 zumindest die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde für die neu in Kraft tretenden Regelungen,  
insb. im Verbraucherinsolvenzverfahren, wiedereinführen. Da die Vorschrift ohnehin seit in Kraft  
treten der InsO schon mehrfach eine Änderung erfahren hat, wie nachfolgend dargestellt wird,  
wird eine nochmalige Änderung nicht zu einer übermäßigen Verwirrung der Rechtslage führen.“

105 Speziell mit Blick auf das mit Wirkung vom 1.7.2014 erheblich geänderte Recht des  
Verbraucherinsolvenzverfahrens und der Restschuldbefreiung äußerte sich Pape jüngst (in  
ZInsO 2017, 793) wie folgt: „Infolge der weitreichenden Umgestaltung des Verfahrens über das  
Vermögen privater Schuldner seit Mitte des Jahres 2014 und der schon zuvor erfolgten  
110 Abschaffung zulassungsfreier Rechtsbeschwerdeverfahren geführt hat, findet eine wirkliche  
Rechtsvereinheitlichung nicht mehr statt. Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung der  
zahlreichen neuen Rechtsfragen wird es deshalb – auch bedingt durch die zurückhaltende  
Zulassungspraxis der Beschwerdegerichte – noch viele Jahre dauern. Die zahlreichen  
Unklarheiten und Unsicherheiten, des in weiten Teilen verunglückten neuen Rechts, die durch  
115 die Auslegung der früheren Vorschriften der InsO größtenteils überwunden geglaubt waren,  
sind zurückgekehrt. Der große Unterschied zur Situation nach Inkrafttreten der InsO und  
insbesondere nach Verabschiedung des für das Verfahren über das Vermögen natürlicher  
Personen richtungsweisenden Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2001 besteht in dem Fehlen  
einer einfachen und leicht zugänglichen Möglichkeit der Rechtsvereinheitlichung.

120 Die Verfassungsbeschwerde als letzte und einzige Möglichkeit, evident rechtswidrige  
Entscheidungen, in denen trotz Abweichung von der obergerichtlichen Rechtsprechung die  
Rechtsbeschwerde nicht zugelassen wird, kehrt – nachdem es die außerordentliche Beschwerde  
nicht mehr gibt und § 321 a ZPO i.d.R. eine bloße Formalie darstellt, die zum Mißbrauch durch

125 unbelehrbare Beteiligte einlädt – zurück. Die rigorose Weigerung mancher Beschwerdegerichte,  
Rechtsbeschwerden auch im Fall eindeutiger Divergenzen, unübersehbarer  
Grundsatzbedeutung oder offensichtlich bestehenden Rechtsfortbildungsbedarfs zuzulassen,  
führt zu einem Stillstand, der in Anbetracht der rasanten Fortschreibung der InsO durch den  
Gesetzgeber unangebracht ist. Der Gesetzgeber hat mit der Abschaffung des § 7 InsO dafür  
130 gesorgt, dass die Rechtsprechung mit der ständigen Weiterentwicklung auf der Dauerbaustelle  
InsO nicht Schritt halten kann.“

[Der SPD-Landesverband Berlin hat auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Selbstständigen in  
der SPD, Berlin, zurückgehend auf eine Initiative des Arbeitskreises Insolvenzrecht Berlin einen  
135 inhaltlich entsprechenden Antrag zum ordentlichen Bundesparteitag 2017 gestellt. Der  
vorliegende Antrag dient insoweit auch der Unterstützung und Bekräftigung dieses Antrags.]

**Weiterleitung an:**

|                                     |                        |
|-------------------------------------|------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Bundestagsfraktion |
|-------------------------------------|------------------------|

140

145

150



155

## Der Rechtsstaat verträgt keine Ausdehnung der Gefährderhaft - Unendlichkeits-Gefährderhaft ist rechtsstaatswidrig

**Antragsteller: AsJ-Landesverband Nordrhein-Westfalen**

160

**Der AsJ-Bundesausschuss hat beschlossen:**

165

Die ASJ fordert SPD Parteivorstand, SPD-Bundestagsfraktion, sozialdemokratische Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen sowie sozialdemokratische Landtagsfraktionen auf, sich eindeutig gegen Gesetze zu wenden, die eine Inhaftierung von Menschen alleine aufgrund einer Prognose über ihre zukünftige Gefährlichkeit („konkrete Gefahr“) über wenige Stunden hinaus ermöglichen. Bei Abstimmungen sind derartige Vorhaben abzulehnen.

170

### **Begründung:**

175

Art 17 Abs. 1 Nr. 3 des Bayrischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) erlaubt die Inhaftierung von Personen, wenn dies zur Abwehr einer [konkreten] Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 PAG genanntes bedeutendes Rechtsgut unerlässlich ist. Dazu zählen der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit oder Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung sowie Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

180

Gemäß Art. 20 Nr. 3 PAG liegt die Höchstdauer der richterlich festgelegten Haftdauer bei 3 Monaten, die allerdings jeweils längstens um 3 Monate verlängert werden kann.

Die genannten Vorschriften sind im August 2017 in Kraft getreten. Damit ist eine theoretisch unbegrenzte Präventivhaft in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt.

185

Damit unterscheidet sie sich grundlegend von anderen Polizeigesetzen, in denen beim Unterbindungsgewahrsam entweder eine wesentlich kürzere Haftdauer und/oder das Erfordernis einer unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung eine deutliche Eingrenzung bewirkt.

190

Diese Einführung einer theoretisch unbegrenzten Gefährderhaft bedeutet einen Tabubruch in einem Staat, der für sich in Anspruch nimmt, ein Rechtsstaat zu sein. Der Entzug der Freiheit ist der schwerste Grundrechtseingriff, der als reguläre Maßnahme staatlichen Zwangs in einem Rechtsstaat denkbar ist. Die Menschenwürdegarantie verbietet, den Einzelnen zum bloßen

Objekt des staatlichen Handelns zu machen. Die Auferlegung eines „Sonderopfers“ in Form einer langen Inhaftierung gegenüber einem Menschen, der keine rechtswidrige geschweige denn strafbare Handlung begangen hat und der sich nicht im schuldunfähigen Zustand befindet, ist vor diesem Hintergrund schlechterdings undenkbar.

Das Gefahrenabwehrrecht knüpft anders als das Strafrecht nicht an eine begangene Tat, sondern an eine Prognose an. Nach Gefahrenabwehrrecht inhaftierten Häftlingen kann also ihre Gefährlichkeit nicht wie im Strafrecht ihre Tat bewiesen werden. Auch ist es diesen nicht möglich, ihre „Unschuld“ zu beweisen. Denn Gedanken und Absichten lassen sich nicht objektiv feststellen: Die Gedanken sind frei. Schon gar nicht kann zuverlässig ermittelt werden, ob noch eine Gefährlichkeit besteht oder nicht. Möglicherweise steigt die Gefährlichkeit sogar durch die Erbitterung darüber, „unschuldig“, das heißt, ohne begangene Tat in Haft genommen worden zu sein.

Die SPD ist in ihrer Geschichte immer als Verteidigerin des Rechtsstaates aufgetreten. Es ist ihre Aufgabe, seine Fundamente auch in schwierigen Zeiten zu verteidigen.

**Weiterleitung an:**

|                                     |                                    |
|-------------------------------------|------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Bundestagsfraktion             |
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Landtagsfraktionen             |
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Parteivorstand                 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Mitglieder der Bundesregierung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | A-Länder Innenministerien          |

215

220

225

230



235 **Anwendung der roten Linien der Parteikonvente 2014 und 2016  
und des Parteitages 2015 auch beim Japan-EU Free Trade  
Agreement, JEFTA, sowie bei anderen vergleichbaren Abkommen  
und Ablehnung von JEFTA**

**Antragsteller: AsJ-Landesverband Nordrhein-Westfalen**

240 **Der AsJ-Bundesausschuss hat beschlossen:**

Die SPD-Bundestagsfraktion, die SPD-Fraktion im Europäischen Parlament, die SPD-Landtagsfraktionen, die SPD geführten Landesregierungen und der Parteivorstand werden aufgefordert, CETA nicht als Benchmark für weitere Freihandelsabkommen zugrunde zu legen und sich dafür einzusetzen, dass künftige Freihandelsabkommen den über CETA  
245 hinausgehenden roten Linien der Parteikonvente 2014 und 2016 und des Parteitages 2015 entsprechen. In Umsetzung der roten Linien ist das JEFTA nur zuzustimmen, sofern nicht folgende Bedingungen erfüllt sind:

250 Die „offenen Punkte und Fragen“ und „klaren Erwartungen“ sind:

- Beschränkung des Investorenschutzes auf Schutz vor Diskriminierung gegenüber inländischen Investoren,
- Klare Definitionen bei den Anspruchsgrundlagen im Investitionsschutz,
- Sicherung der Unabhängigkeit der richterlichen Entscheidung beim  
255 Investitionsgerichtshof,
- Keine Abweichung beim Vorsorgeprinzip,
- Unterzeichnung der acht ILO-Kernarbeitsnormen,
- Wirkungsvolles Dialogverfahren im Nachhaltigkeitskapitel, Ergänzungen durch Sanktionsmöglichkeiten,
- 260 - Keine Verletzung der Souveränität der Parlamente und Regierungen durch Befugnisse der CETA-Ausschüsse,
- Keine Erfassung aktueller und künftiger Daseinsvorsorge und
- Orientierung von CETA am Pariser Klimaschutzabkommen.

265

**Begründung:**

270

Soweit es bisher abzusehen ist, können mit JEFTA keine Verbesserungen gegenüber dem europäisch-kanadischen Handelsabkommen CETA erreicht werden; und in Anwendung der roten Linien kann CETA und damit auch JEFTA keine Zustimmung erteilt werden.

275 ***Die Europäische Kommission hat derzeit etwa 20 Freihandelsabkommen in der Pipeline, darunter***

***das Abkommen mit Japan. Das Abkommen mit Singapur liegt bereits vor und war Gegenstand eines Gutachtens des EuGH zur Zuständigkeitsverteilung in der EU. Jüngst haben der Ministerrat und das Europäische Parlament Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen über***

280

***Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland gefasst. Von besonderer Aktualität und Bedeutung ist aber JEFTA.***

Nach vier Jahren Verhandlung zwischen der EU und Japan haben sie auf dem 24. EU-Japan-Gipfel am 6. Juli 2017 eine grundsätzliche Vereinbarung zu JEFTA abgeschlossen. Sie streben an, die Verhandlungen bis Ende 2017 abzuschließen.

285

Ein Vertragstext liegt noch nicht vor. Laut dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie seien zuletzt wichtige Fortschritte in den Verhandlungen erzielt worden. Es seien allerdings noch einige zentrale Fragen offen.

290

***Probleme gibt es noch bei der Investitionsschutzgerichtsbarkeit, da Japan selbst die Modifikationen in CETA nicht mittragen möchte. Es gibt Hinweise darauf, dass die EU-Kommission dem Rat den Vorschlag zu einer Teilung zwischen Freihandels- und Investitionsschutzabkommen vorlegen wird, um auf diese Weise die Verhandlungen mit Japan zum Abschluss zu bringen.***

295

Entscheidend für die EU und Deutschland sei, ***so das BMWi***, ein in allen Bereichen ambitioniertes Freihandelsabkommen, das ähnlich hohen Standards folge, wie sie im Abkommen mit Kanada festgelegt worden seien.

300

Bernd Lange, Hannover, Mitglied der SPD-Fraktion im Europäischen Parlament und Vorsitzender des Ausschusses für internationalen Handel des Europäischen Parlamentes erklärte (im Deutschlandfunk) ähnlich, dass es kein Zurück hinter dem Standard des europäisch-kanadischen Abkommens CETA geben dürfe.

305

Laut weiterer Stimmen aus der Fraktion der deutschen Sozialdemokraten im Europäischen Parlament würde dort für künftige Freihandelsabkommen ein Standard angestrebt, der über CETA hinausgehe.

310

Nach dem Stand der Verhandlungen ist davon auszugehen, dass für JEFTA bestenfalls ein mit CETA vergleichbares Abkommen erzielt werden kann.

JEFTA ist daher abzulehnen, da es mindestens die Mängel von CETA enthalten wird.

315 Auf dem Parteikonvent am 20. September 2014 und auf dem Parteitag am 12. Dezember 2015 hat die SPD ihre Zustimmung zu Freihandelsabkommen wie dem europäisch-US-amerikanischen Abkommen TTIP an die Einhaltung roter Linien geknüpft.

320 In Anwendung dieser roten Linien hat der Parteikonvent am 19. September 2016 eine endgültige Zustimmung zu CETA nur unter bestimmten Bedingungen (Prüfung „offener Punkte und Fragen“ und „klare Erwartungen“) erteilt. Die Bedenken sollten im weiteren Beratungs- und Ratifizierungsprozess ausgeräumt werden. Der Beschluss legt fest: „Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten in den Parlamenten werden einem Abkommen zustimmen, das unseren klaren Kriterien eindeutig entspricht“.

325 Die „offenen Punkte und Fragen“ und „klaren Erwartungen“ sind:

- Beschränkung des Investorenschutzes auf Schutz vor Diskriminierung gegenüber inländischen Investoren,
- Klarere Definitionen bei den Anspruchsgrundlagen im Investitionsschutz,
- Sicherung der Unabhängigkeit der richterlichen Entscheidung beim  
330 Investitionsgerichtshof,
- Keine Abweichung beim Vorsorgeprinzip,
- Unterzeichnung der acht ILO-Kernarbeitsnormen,
- Wirkungsvolles Dialogverfahren im Nachhaltigkeitskapitel, Ergänzungen durch Sanktionsmöglichkeiten,
- 335 - Keine Verletzung der Souveränität der Parlamente und Regierungen durch Befugnisse der CETA-Ausschüsse,
- Keine Erfassung aktueller und künftiger Daseinsvorsorge und
- Orientierung von CETA am Pariser Klimaschutzabkommen.

340 Erfüllt sind allenfalls die Unterzeichnung der ILO-Kernarbeitsnormen und die Orientierung am Pariser Klimaschutzabkommen. Die im Beschluss vom 19. Dezember 2016 angesprochene gemeinsame Erklärung von der EU und Kanada vom 27. Oktober 2016, die aufgrund der fortdauernden kritischen Debatte formuliert wurde und als „Gemeinsames Auslegungsinstrument“ fungiert, löst die Probleme nicht. Das gilt auch für die dem  
345 Ratsprotokoll beigefügten 38 einseitigen Erklärungen von einzelnen Mitgliedstaaten, dem Ministerrat und der Kommission, die lediglich diese verpflichten.

350 Die Erklärung zur einvernehmlichen Auslegung der Vertragsbestimmungen von Kanada und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten enthält viele allgemeine Absichtserklärungen und Ziele und wiederholt dabei teilweise Formulierungen des Vertrages etwa im Hinblick auf den Schutz bedeutender Güter, wie Gesundheit, soziale Dienste, öffentliche Bildung, Sicherheit, Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Privatsphäre, kulturelle Vielfalt, das Vorsorgeprinzip und das Recht auf Regulierung. Auch die Regelungen

zum Investitionsschutz und das Investitionsgericht werden beschrieben. Es wird in der  
355 Präambel zugesichert, dass es keine Absenkung der Standards für Lebensmittel- und  
Produktsicherheit, beim Verbraucherschutz, bei Gesundheit und Umwelt und beim Schutz der  
Arbeit geben werde. In einer beigefügten tabellarischen Übersicht werden die Aussagen der  
Erklärung den entsprechenden Vertragsvorschriften zugeordnet.

360 Die Beschreibungen und Erläuterungen sind aber eher als eine zusammenfassende allgemeine  
Darstellung der kontrovers diskutierten Teile des Vertrages zu sehen, als dass die Monita, des  
Parteikonventsbeschlusses vom 19. Dezember 2016 beseitigt werden. Die Ausführungen sind  
zu allgemein und können so die teilweise viel konkreteren Monita nicht entkräften. Lücken und  
Unklarheiten, wie sie jenseits der allgemeinen Absichtserklärungen bei einer differenzierten  
365 Betrachtung einzelner Rechtskonstruktionen und -begriffe zu Tage treten (z. B. Negativliste,  
Public Utilities, staatliche finanzierte Aufgaben in den Bereichen Bildung, Gesundheit und  
Soziales), werden weder angesprochen noch beseitigt. Die Probleme überbordender  
Kompetenzen des Gemeinsamen CETA-Ausschusses und der Fachausschüsse werden  
überhaupt nicht thematisiert. Teilweise widersprechen die allgemeinen Beteuerungen den  
370 Vorschriften im Vertragstext. So ist die zugesicherte Rückholung im Falle einer  
vorgenommenen Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen in den öffentlichen Bereich bei  
den im Anhang I gelisteten Tätigkeiten, der nur den Status quo und nicht die künftige  
Entwicklungen absichert, nicht möglich. Anhang I enthält aber die Rettungsdienste.

375 Die gemeinsame Auslegungserklärung fällt gegenüber dem Vertragswortlaut wenig ins  
Gewicht, da sie anders als die Anhänge und Protokolle nicht Bestandteil des Vertrages und  
auch keine eigenständige völkerrechtliche Übereinkunft ist (Krajewski).

Die Bedingungen des Parteikonvents vom 16. November sind nicht erfüllt. Also kann CETA auch  
380 nicht als Benchmark für andere Freihandelsabkommen fungieren. JEFTA, das diesen Benchmark  
bestenfalls erreicht, muss daher abgelehnt werden.

Das gilt unabhängig von dem Ausgang der anhängigen Verfassungsbeschwerden gegen CETA.  
Die Eilanträge, die sich gegen die Zustimmung von CETA durch die Bundesregierung im  
385 Ministerrat richteten, wurden zwar abgelehnt, aber das BVerfG stellte fest, dass die  
verschiedenen Klagen „jedenfalls teilweise weder von vornherein unzulässig noch  
offensichtlich unbegründet“ seien. Es sei eine „Berührung der ... Verfassungsidentität nicht  
ausgeschlossen“, weshalb die Bundesregierung bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts  
keine unumkehrbaren Fakten schaffen dürfe. Die politischen roten Linien der SPD zu den  
390 Freihandelsabkommen gelten aber auch dann, wenn das BVerfG keinen Verstoß gegen das  
Grundgesetz feststellen sollte.

Auch im Hinblick auf das Ergebnis der Bundestagswahl am 24. September 2017 ist eine klare  
ablehnende Haltung zu JEFTA, in der Fassung, in der sich das Abkommen jetzt abzeichnet,  
395 angesagt. Das Thema Freihandelsabkommen war zwar nicht wahlentscheidend, aber die nicht  
eindeutige Ablehnung von CETA vor dem Hintergrund der roten Linien hat viele Mitglieder und

potentielle Wähler verunsichert und zu den Verlusten beigetragen. In der Opposition sollte die SPD sich eindeutig für eine Handelspolitik diesseits der roten Linien einsetzen.

400 **Weiterleitung an:**

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Fraktion im Europäischen Parlament |
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Bundestagsfraktion                 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Landtagsfraktionen                 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Parteivorstand                     |
| <input checked="" type="checkbox"/> | A-Länder Staats- bzw. Senatskanzleien  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | A-Länder Wirtschaftsministerien        |
| <input checked="" type="checkbox"/> | A-Länder Europaministerien             |

405

410

415

420

425

430

435



## Wohnungsgemeinnützigkeit wiedereinführen

440

**Antragssteller: AsJ-Bundesvorstand**

**Der AsJ-Bundesausschuss hat beschlossen:**

445 Die SPD-Bundestagsfraktion, die SPD-geführten Landesregierungen sowie die SPD-Fraktionen in den Landtagen werden aufgefordert, sich für folgende als Bundes- oder Landesgesetz zu erlassenden Regelungen einzusetzen:

450 a) In Deutschland wird wieder der Status der **Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen** eingeführt. Dabei kann es sich um eine juristische Person des Privatrechts (insbesondere eingetragene Genossenschaften, GmbH oder AG) oder einer Stiftung oder eines Eigenbetriebs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft handeln.

Mit diesem Status sollen insbesondere folgende Bindungen verbunden sein:

- 455
- Besondere Mietpreisbegrenzungen
  - Belegungsbindungen
  - Veräußerbarkeit der Immobilien grundsätzlich nur an andere gemeinnützige Wohnungsunternehmen
  - regulierte niedrige Gewinnausschüttungen (z.B. an kommunale Eigner)

460

b) Im Gegenzug sind gemeinnützige Wohnungsunternehmen von **Ertragssteuern** (Körperschafts- und Gewerbesteuer), sowie von der **Grunderwerbsteuer** zu befreien. Kommunen ist außerdem zu gestatten, für gemeinnützige Wohnungsunternehmen einen ermäßigten **Grundsteuerhebesatz** anzuwenden.

465 c) Um gemeinnützige Wohnungsunternehmen mit ihren betriebswirtschaftlichen Einschränkungen nicht der Konkurrenz privater Investoren auszusetzen und damit einer Gentrifizierung entgegen zu wirken, sollen gemeinnützige Wohnungsunternehmen **beim Immobilienerwerb einen Vorrang** erhalten können. Hierfür sind verschiedene Regelungen zu prüfen; insbesondere ist Folgendes in Betracht

470 zu ziehen: Parallel zur Aufstellung von Bebauungsplänen sollen Grundstücke oder Wohnungen per kommunaler Satzung bestimmt werden können, die nur von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen erworben und bebaut werden dürfen.

d) Die **Aufsicht** über gemeinnützige Wohnungsunternehmen und die für sie geltenden Maßgaben zur Mietzinshöhe können, müssen aber nicht dem im Jahr 1989

- 475 außerhalbgetretenen Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz entsprechen. Insbesondere  
für folgende Unternehmen sollten Erleichterungen gelten:
- regional begrenzte Wohnungsbaugenossenschaften mit einer zu bestimmenden  
Mindestmitgliederzahl
  - Wohnungsunternehmen in öffentlicher Hand
  - 480 - Tochtergesellschaften von Arbeitsgebern, Handwerksinnungen oder tariffähigen  
Arbeitgeberverbänden, wenn die Vergabe und Vermietung der (Werks-)  
Wohnungen an Arbeitnehmer durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinigung geregelt  
ist sowie die Veräußerung der Wohnungen nur mit Zustimmung der Gewerkschaft  
bzw. des Betriebsrats an ein anderes gemeinnütziges Wohnungsunternehmen
- 485 erfolgen kann.
- e) Insbesondere für Wohnungsgenossenschaften sind **Prüfungsverbände** zu schaffen, die  
im Wesentlichen von der öffentlichen Hand finanziert werden.

**Begründung:**

490 **zu a):** Das bis 1989 in Deutschland geltende Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz hat mit bis  
dahin ca. 3,3 Mio. Wohnungen bezahlbaren Wohnraum geschaffen. Die Abschaffung des  
Gesetzes wurde damit begründet, das Ziel zur Schaffung von preiswerten Wohnraum für breite  
Schichten sei mit dem Erreichen einer entspannten Lage auf dem Wohnungsmarkt erreicht  
495 worden; nunmehr sollten diese Unternehmen auch ohne eine gemeinnützigkeitsrechtliche  
Kostenmietbindung und ohne staatliche Förderung in den Wohnungsbau investieren können.<sup>1</sup>

Dieser folgenschwere Irrtum führte zu heute zu beklagenden Mangel an preisgünstigen  
Wohnraum, weil der Umfang des auf Basis einer Kostenmiete errichteten Wohnungsbaus in  
500 Konkurrenz zu privaten Investoren trat, die regelmäßig höhere Preise für Neubauf Flächen  
zahlen und damit eine Gentrifizierung in großen Großstädten in Gang setzen können.

Da gemeinnützige Wohnungsunternehmen nicht gewinnorientiert vorgehen und vielmehr im  
Interesse der Mieter eine geringe Kostenmiete anstreben entspricht deren Geschäftsmodell  
505 genau dem, was heute auf dem Wohnungsmarkt fehlt. Die Wiedereinführung der  
Wohnungsgemeinnützigkeit ist damit überfällig.

**zu b):** Zentrales Element einer Gemeinnützigkeit im Wohnungsbau ist die Steuerbefreiung von  
Ertragssteuern. Wichtig ist auch eine Befreiung von der Grunderwerbssteuer, nachdem diese in  
510 einigen Ländern auf bis zu 6,5 % angehoben wurde. Weiterhin hilft eine Ermäßigung des  
Grundsteuerhebesatzes die "zweite Miete" für den Mieter zu reduzieren und damit den  
Wohnraum bezahlbar zu halten.

---

<sup>1</sup> BT-Drucks. 11/2157 S. 169

515 **zu c:** Nachdem inzwischen die in kommunaler Hand befindlichen Grundstücke insbesondere in  
den Ballungsräumen bereits umfänglich für den Wohnungsbau aufgebraucht wurden und  
andererseits private Investoren durch die Attraktivität dieser Siedlungsräume deutlich höhere  
Grundstückspreise bezahlen können, müssen Wohnungsunternehmen, die gemeinnützig sich  
an einer bezahlbaren Miete orientieren, im Grundstücksverkehr konkurrenzfrei und damit  
520 begünstigt Grundstücke beziehen können. Ein solcher Marktvorteil kann nur für die jeweilige  
Immobilie im Einzelnen bestimmt werden, weil für jedes Grundstück der Preis einzeln zu  
vereinbaren ist. Insbesondere in Ballungsräumen hätten gemeinnützige  
Wohnungsunternehmen mit den Einschränkungen zur Rentabilität ihrer Projekte sonst keine  
relevante Chance, Grundstücke zu erwerben und Wohnungen zu bauen.

525 Als Ansatzpunkt für eine solche Marktregulierung bietet sich die Bauleitplanung an, weil diese  
sich regelmäßig werterhöhend auswirkt, wenn das Grundstück einer erstmaligen oder höheren  
Bebaubarkeit zugeführt wird. Solange der Verkehrswert sich gleichwohl erhöht oder  
gleichbleibt, hat eine Begrenzung der Verkaufbarkeit an gemeinnützige Wohnungs-  
unternehmen keine enteignende Wirkung. Von der rechtlichen Struktur her sind solche  
530 Veräußerungsbeschränkungen seit langem für Agrarflächen und dem für diese geltenden  
Grundstücksverkehrsgesetze bekannt. Unabhängig von der Frage, ob sich dieses Gesetz im  
Bereich der Agrarflächen volkswirtschaftlich als sinnvoll erwiesen hat, lässt sich mit einem  
konkurrenzfreien Immobilienerwerb zugunsten gemeinnütziger Wohnungsunternehmen in  
Bezug auf einzelne im Rahmen der Bauleitplanung bestimmter Grundstücke genau der  
535 Marktvorsprung erzielen, der bisher der Schaffung bezahlbaren Wohnraums im Wege steht:  
Wenn nicht allein der Preis über den Immobilienverkauf entscheidet, hat der Druck des Geldes  
und die Gentrifizierung keine Chance!

Im Detail kann es dem Gesetzgebungsverfahren überlassen bleiben, ob solche  
540 Veräußerungsbeschränkungen als Teil des Verfahrens zur Erstellung eines Bebauungsplanes  
oder einer hiervon getrennten Satzung bestimmt werden.

**zu d:** Wie schon zu Zeiten des bis 1989 geltenden Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes bedarf  
es für gemeinnützige Wohnungsunternehmen einer gewissen Aufsicht, damit diese die Ziele  
545 eines solchen Gesetzes einhalten. Ob dies mit der gleichen Regelungsdichte wie damals heute  
noch erforderlich ist, bedarf der Überprüfung. Insbesondere sollte darauf gesetzt werden, dass  
die unter d) aufgezählten Wohnungsunternehmen über hinreichende interne bzw. politische  
Regelungsmechanismen verfügen, die eine externe Aufsicht in gewissem Umfang entbehrlich  
machen. Auf diese Weise kann auch der Werkwohnungsbau wieder angekurbelt werden, ohne  
550 einen späteren Ausverkauf der Wohnungen fürchten zu müssen.

**zu e:** Um die Entstehung und Investitionstätigkeit von Wohnungsgenossenschaften zu fördern,  
soll diesen ein Prüfungsverband beiseitegestellt werden, der von der öffentlichen Hand  
finanziert wird und damit deren Tätigkeit unterstützt. Nicht wenige Gründer wählen wegen  
555 der Gebühren des für eine Genossenschaft erforderlichen Prüfungsverbandes lieber eine  
andere Rechtsform.

zur **Gesetzgebungskompetenz**: Solange auf der Bundesebene kein Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz wieder eingeführt ist, sollte der Landesgesetzgeber prüfen, ob er im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung auf sein Gebiet begrenzte Regelungen einführt. Zur konkurrierenden Gesetzgebung gehören insbesondere das Recht der Wirtschaft und der städtebauliche Grundstücksverkehr. Weiterhin haben die Länder die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbssteuer; hier könnte geprüft werden, inwieweit dies auch einschließt, die Fälle zu bestimmen, auf die ein bestimmter Grunderwerbssteuersatz Anwendung findet.

Aus einer solchen Prüfung könnte sich ergeben, dass den Ländern die Gesetzgebung zu den Regelungen zu a, c, und d sowie zu einem ermäßigten Grunderwerbssteuersatz für gemeinnützige Wohnungsunternehmen zusteht.

570

**Weiterleitung an:**

|                                     |                        |
|-------------------------------------|------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Bundestagsfraktion |
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Landtagsfraktionen |
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Landesregierungen  |

575

580

585

590

595



## Regionale Mietrechtsnormen in Kommunale Verantwortung übertragen

600

**Antragssteller: AsJ-Bundesvorstand**

**Der AsJ-Bundesausschuss hat beschlossen:**

605 Die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-geführten Landesregierungen werden aufgefordert, sich für folgende Regelungen einzusetzen:

610 a) Regional begrenzte Rechtsverordnungen des Mietrechts und des Städtebaurechts zum Mieterschutz wie insbesondere die Einführung und die Bestimmung der Gebietsgrenzen für

- eine Mietpreisbremse gemäß § 556d BGB,
- eine Reduzierung der Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen auf 15 % gemäß § 558 Abs. 3 BGB,
- eine zehnjährige Kündigungsfrist nach Umwandlung von einheitlichem
- 615 Grundeigentum zu Wohnungseigentum gemäß § 577a BGB und
- ein Umwandlungsverbot hinsichtlich der Bildung von Wohnungseigentum gemäß § 172 Abs. 1 Satz 4 BauGB

werden in Flächenstaaten nicht mehr von Landesregierungen, sondern vom Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit der jeweiligen vom Volk gewählten Gemeindevertretung erlassen.

620

b) Der Bundesminister der Justiz kann die jeweilige gewählte Gemeindevertretung ermächtigen, die Rechtsverordnung statt seiner zu erlassen. Die Rechtsaufsicht liegt dann bei den Kommunalaufsichtsbehörden.

625

c) Sofern die Verordnungskompetenz beim Bundesminister der Justiz verbleibt, haben die Gemeinden einen Rechtsanspruch auf Erlass einer von der gewählten Gemeindevertretung gewünschten und den rechtlichen Bestimmungen im Übrigen entsprechenden Rechtsverordnung.

### Begründung:

630

Eine Reihe von Normen des Mietrechts, wie die im Beschluss aufgeführten Regelungen, gelten nicht allgemein, sondern nur in bestimmten Gebieten. Zur Festlegung dieser Gebiete bedarf es derzeit einer Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung.

635 Regelmäßig gehen diese Gebiete nicht über die Grenze einer Gemeinde hinaus. Für die politische Willensbildung, ob in dem jeweiligen Gebiet die besonderen mietrechtlichen Schutznormen gelten sollen, sollte es deshalb ausreichen, die jeweilige kommunale Volksvertretung hierüber entscheiden zu lassen.

640 Die gegenwärtige Regelung überträgt die politische Verantwortung den Landesregierungen und damit einem Organ, das auch den Interessen der Landesteile verpflichtet ist, die von einer entsprechenden Rechtsverordnung nicht betroffen wären. Der Nichterlass einer solchen Rechtsverordnung muss deshalb größtenteils gegenüber dem Wähler, der die Landesregierung über den Landtag gewählt hat, nicht politisch verantwortet werden, weil die meisten Wähler von diesen Rechtsverordnungen ohnehin nicht betroffen wären. Dies hat insbesondere in den  
645 Flächenstaaten in beträchtlichem Umfang dazu geführt, dass die mieterschützenden Rechtsverordnungen nicht erlassen oder unangemessen hinausgezögert werden.

Dem kann begegnet werden, indem die Kommunalparlamente die Rechtsverordnungen selbst erlassen. Art. 80 GG erlaubt derzeit jedoch keine direkte Ermächtigung von kommunalen  
650 Organen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Solche Organe können nur im Wege der Übertragung der Verordnungskompetenz ermächtigt werden. Diese Möglichkeit ist durch Ermächtigung des Bundesjustizministers zu schaffen, der wegen des größeren Abstands zu kommunalen Angelegenheiten hieran ein größeres Interesse haben dürfte.

655 Solange die Verordnungskompetenz nicht auf die Kommunalparlamente übertragen wird, soll das Ermessen des Bundesjustizministers zum Erlass der Rechtsverordnung auf eine bloße Rechtsaufsicht beschränkt sein. Dies verstärkt die politische Verantwortung der kommunalen Volksvertretung vor Ort und legt es dem Bundesjustizminister noch näher, die Verordnungskompetenz auf die Kommunalparlamente zu übertragen. Ein Rechtsanspruch zum  
660 Erlass von Rechtsverordnungen wird in der verfassungsrechtlichen Literatur allgemein als zulässig erachtet (vgl. Maunz/Dürig/Remmert, GG, Bearb. Dezember 2013, Art. 80 Rn. 119 mwN).

665 Langfristig kommt es auch in Betracht, im Wege einer Grundgesetzänderung auch kommunale Organe direkt als Verordnungsgeber bestimmen zu können.

**Weiterleitung an:**

|                                     |                         |
|-------------------------------------|-------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Bundestagsfraktion  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | SPD-Landtagsregierungen |

670

[Antrag Nr. 2 wurde vom Antragsteller zurückgezogen]